



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1429/0036-III/1/a/2010

Wien, am 10. Dezember 2010

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die linienmäßige
Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz - KflG), BGBI.
I Nr. 203/1999, geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1429/0036-III/1/a/2010

Wien, am 10. Dezember 2010

An das

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zu Zl. BMVIT-244.017/0024-II/ST7/2010

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die linienmäßige
Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz - KflG), BGBI.
I Nr. 203/1999, geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 1 Z 2 bzw. Z 24 - § 18 Abs. 2):

Gemäß dieser Bestimmung ist eine Konzession zu erteilen, wenn der Konzessionswerber als natürliche Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und das Unternehmen seinen Sitz im Inland hat. Staatsangehörige und Unternehmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einer sonstigen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Konzessionswerbern gleichgestellt.

Hiezu darf angemerkt werden, dass die Schweiz das EWR-Abkommen nicht ratifiziert hat. Das Freizügigkeitsabkommen EG - Schweiz (Abl. Nr. L 114 vom 30.04.2002 S.6 und BGBI. III Nr. 132/2002), sieht jedoch ebenfalls Gleichbehandlungspflichten von Schweizer Staatsangehörigen mit Inländer/innen vor. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob auf Grundlage dieser Gleichbehandlungspflichten allenfalls auch Schweizer Staatsangehörige in den Personenkreis aufzunehmen wären.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt